



# Amtsblatt für die Stadt Büren

---

17. Jahrgang

18.07.2025

Nr. 21 / S. 1

---

## Inhalt

- 1. Öffentliche Bekanntmachung über die Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen über ihr Wahlrecht bei den Kommunalwahlen 2025 gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung**



Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister, Königstr. 16, 33142 Büren, Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt in einer gedruckten Auflage kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren in Zimmer 45 abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

**Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) oder im Bürgerbüro zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden. Alternativ scannen Sie bitte den QR-Code.**

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

## Bekanntmachung

### Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen über ihr Wahlrecht bei den Kommunalwahlen 2025 gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung

Am 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt.

An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag 03.08.2025) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten dann von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Unionsbürger, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind (z.B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Voraussetzung dafür ist, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes NRW am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (Stichtag 29.08.2025) in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben,
- c) in der Bundesrepublik nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und des Geburtsortes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Büren, Wahlamt, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 2.15 zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass der/die Antragsteller/in in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, am Wahltag eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 16. Tag vor der Wahl (Stichtag 29.08.2025) bei dem Wahlamt der Stadt Büren gestellt werden. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden im Wahlamt der Stadt Büren, Zimmer 2.15 bereitgehalten.

Büren, 18.07.2025

*gez. André Stadermann*

A. Stadermann  
Stellv. Wahlleiter